
Reglement über die Organisation der
Schulzahnmedizin und die Beteiligung der
Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen
Kontrollen und Behandlungen

vom 23. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Beginn der Zahnkontrollen.....	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit der Schule	4
Art. 5	Jährliche Zahnkontrolle.....	4
Art. 6	Behandlung	4
Art. 7	Kontrollorgan	4
Art. 8	Finanzierung und Beiträge.....	4
Art. 9	Kieferorthopädische Behandlungen	5
Art. 10	Vorgang.....	5
Art. 11	Rechtsmittel.....	5
Art. 12	Aufhebung der vorherigen Bestimmungen	5
Art. 13	Inkrafttreten	5
	Einschätzungstabelle	6

Reglement über die Organisation der Schulzahnmedizin und die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Die Gemeindeversammlung von Tafers

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Schulzahnpflege hat, gestützt auf Art. 1 und 3 Abs. 1 des SZMG den Zweck, die Mund- und Zahnhygiene zu fördern zwecks Verhütung von Mund- und Zahnerkrankungen sowie die Karies und die parodontalen Schäden und Missbildungen im Mund- und Zahnbereich zu bekämpfen. Die Prophylaxe umfasst alle Massnahmen zur Verhütung von Zahnkaries und Parodontitis.

² Das Reglement hat zum Zweck, die Beiträge der Gemeinde an den Kosten der Zahnkontrollen und zahnärztlichen Behandlungen der Schulkinder und Jugendlichen festzulegen.

³ Beiträge erfolgen an die Kosten der Zahnkontrollen und zahnärztlichen Behandlungen der in der Gemeinde Tafers wohnhaften Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter (Versicherungen usw.).

Art. 2 Beginn der Zahnkontrollen

Die systematischen Zahnkontrollen und zahnärztlichen Behandlungen beginnen beim Eintritt in die Schule.

Art. 3 Organisation

Zur Erfüllung ihrer Pflichten überträgt die Gemeinde Tafers diese Aufgabe dem kantonalen Schulzahnpflegedienst.

Art. 4 Zusammenarbeit mit der Schule

Die Schule beteiligt sich an der Umsetzung der Schulzahnpflege. Sie ermöglicht einen Prophylaxe Unterricht unter optimalen Voraussetzungen.

Art. 5 Jährliche Zahnkontrolle

¹ Die jährliche Zahnkontrolle ist obligatorisch.

² Wird die Zahnkontrolle durch einen privaten Zahnarzt ausgeführt, muss diese Zahnkontrolle durch das Vorlegen einer höchstens 12 Monate alten Bestätigung belegt werden. Ist dies der Fall, ist das betreffende Schulkind in diesem Jahr von der Zahnkontrolle durch den Schulzahnpflegedienst befreit. Die Meldung erfolgt an die Schule.

³ Der private Zahnarzt muss zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt sein.

⁴ Die Eltern werden von der Schule frühzeitig über den Termin der Zahnkontrolle durch den Schulzahnpflegedienst informiert.

Art. 6 Behandlung

¹ Erfolgt die Zahnkontrolle durch den Schulzahnpflegedienst, werden die Eltern durch ihn vom Resultat der Zahnkontrolle benachrichtigt.

² Die Eltern sind verpflichtet, die zahnärztlichen Behandlungen, die der Schulzahnpflegedienst oder der private Zahnarzt für nötig erachtet, möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zahnkontrolle ausführen zu lassen. Hierfür können sie sich an den Schulzahnpflegedienst oder an einen privaten Zahnarzt wenden. Die kieferorthopädischen Behandlungen sind freiwillig.

³ Die zahnärztlichen Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. Bei Unfällen und zur Behandlung akuter Zahnschmerzen, die die Behandlung während der Schulzeit erfordern, sind die Eltern des betroffenen Schulkindes gehalten, die Klassenlehrperson zu informieren.

Art. 7 Kontrollorgan

¹ Die Verantwortung für die Durchführung der zahnärztlichen Behandlungen obliegt den Eltern.

² Der Schulzahnarzt meldet dem Schulzahnpflegedienst des Kantons Freiburg die nicht ausgeführten zahnärztlichen Behandlungen.

Art. 8 Finanzierung und Beiträge

¹ Die Kosten für die Zahnkontrolle und die zahnärztlichen Behandlungen durch den Schulzahnpflegedienst oder durch einen privaten Zahnarzt gehen zu Lasten der Eltern.

² Zum Erhalt von Beiträgen der Gemeinde ist der Beschluss über den Tarif der Leistungen des Kantonalen Schulzahnpflegedienstes und der Beschluss über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Kantonalen Schulzahnpflegedienstes verpflichtend.

³ An die durch die Eltern netto zu bezahlenden Kosten der Zahnkontrolle und der zahnärztlichen Behandlungen der Schulkinder und Jugendlichen (Rechnung des Schulzahnpflegedienstes oder des privaten Zahnarztes abzüglich allfälliger Versicherungsleistungen) richtet die Gemeinde ab einem Betrag von CHF 50.– pro Schulkind und Kalenderjahr Beiträge aus gemäss der Einschätzungstabelle auf Seite 6.

Art. 9 Kieferorthopädische Behandlungen

Die Gemeinde bezahlt keinen Beitrag an kieferorthopädische Behandlungen.

Art. 10 Vorgang

Damit ein Beitrag an die Kosten der Zahnkontrolle und der zahnärztlichen Behandlung berechnet und ausbezahlt werden kann, müssen durch die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnung des Schulzahnpflegedienstes oder des privaten Zahnarztes
- Zahlungsbeleg
- Entscheid der Kranken- oder Unfallversicherung des Schulkindes über Kostenübernahme betreffend die vorgelegte Rechnung
- Bank- oder Postverbindung des Gesuchstellers (IBAN-Nummer)

Art. 11 Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung des Reglements vom Gemeinderat Tafers oder von einem dem Gemeinderat Tafers unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Tafers mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderats Tafers können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann des Sensebezirks angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

Art. 12 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Die Schulzahnpflegereglemente der Gemeinde Tafers vom 12. September 1997, der Gemeinde Alterswil vom 7. Dezember 2016 und der Gemeinde St. Antoni vom 27. September 1990 werden aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Einschätzungstabelle

Steuerbares Einkommen *)	Beteiligung der Gemeinde (Anteil an den Nettokosten in %)
0 – 30'000	100
30'001 – 40'000	80
40'001 – 45'000	60
45'001 – 50'000	40
50'001 – 55'000	20
ab 55'001	0

*) Zum steuerbaren Einkommen (Code 7.910 der Steuerveranlagung) werden 10 % des steuerbaren Vermögens dazugerechnet, dies für den Vermögensteil von über CHF 100'000.–.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber
Helmut Corpataux

Gemeindeammann
Markus Mauron

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am ...

Der Staatsrat, Direktor: